

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 16. Dezember 2005

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Folpet 80.0 %

Formulierungstyp: WG

2. Handelsprodukte

Folmak 80 WDG Schweizerische Zulassungsnummer: I-3750
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 11501
Vertreiber: MAKHTESHIM AGAN ITALIA S.R.L.,
Via G. Verdi 12, 24121 Bergamo

Foltan MGD Schweizerische Zulassungsnummer: I-3751
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 9629
Vertreiber: Scam, Via Bellaria 164,
I-41010 S.Maria di Mugano

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst	Lagerschorf des Apfels, Lentizellenfäulnis des Apfels, Schorf des Kernobstes	Konzentration: 0.125 % Anwendung: vor der Blüte	1
		Konzentration: 0.1 % Wartefrist 3 Wochen Anwendung: nach der Blüte	

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Kernobst	Teilwirkung: Kelchfäule (Botrytis cinerea)	Konzentration: 0.1 % Anwendung: 1–2 Applikationen während der Blüte	1
Steinobst	Bitterfäule der Kirsche, Schrotschuss, Sprühfleckenkrankheit der Kirsche	Konzentration: 0.1 % Wartefrist 3 Wochen	
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe (Botrytis cinerea). Teilwirkung: Graufäule Nebenwirkung: Rotbrenner	Konzentration: 0.125 %	2,3,4
allg.	Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.15 % Anwendung: beim Austrieb	
allg.	Weissfäule der Rebe	Konzentration: 0.15 %	5
Zierpflanzenbau			
allg.	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration 0.12 % Anwendung: Bei Befall giessen Aufwandmenge 150–300g/m ³	

(*) Auflagen und Bemerkungen:

Fischgift

1 = Nicht bei Birnen einsetzen.

2 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.

3 = Nach der Blüte in der Regel in Tankmischung mit Kupferpräparaten.

4 = Auch für die Luftapplikation.

5 = Unmittelbar nach Hagelschlag, bis spätestens Mitte August.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

16. Dezember 2005

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch